

1. Versammlungsgesetz und Einlassvorbehalt

Das Versammlungsgesetz geht von dem Grundsatz aus, dass jedermann das Recht hat, an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen. Der Einlassvorbehalt gilt gem. Art. 10 BayVersammlungsG nur für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn der Raum nach allen Seiten umgrenzt ist, der nur durch bestimmte Eingänge betreten werden kann, gleichgültig ist hierbei ob dieser Raum überdacht ist oder nicht. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn nicht nur individuell bestimmbar Personen eingeladen werden, also z. B. dann, wenn die Veranstaltung auch öffentlich mit Plakaten beworben wird.

2. Wie wendet man einen Einlassvorbehalt richtig an?

Der Einlassvorbehalt ist mit der Einladung vorzunehmen. Der Einlassvorbehalt muss auf der

schriftlichen Einladung, im Internet, auf Plakaten, in Flyern etc. erscheinen. Wird mit mehreren Publikationen geworben, so ist der Einlassvorbehalt auf jeder von ihnen abzudrucken. Der Ausschluss von der Teilnahme muss schon in der Einladung unmissverständlich zum Ausdruck kommen.

3. Formulierung

Die Personen oder Personengruppen, die an der Versammlung nicht teilnehmen sollen, sind eindeutig und unmissverständlich zu bezeichnen. Um neben klassischen Rechtsextremen auch solche Personengruppen ausschließen zu können die eine Nähe zum Rechtsextremismus aufweisen, empfehlen wir die folgende Formulierung: „Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtenden Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“

4. Grenzen von Einlassvorbehalten

Pressevertreter dürfen nicht von einer öffentlichen Versammlung ausgeschlossen werden, auch dann nicht, wenn eine tendenziöse Berichterstattung befürchtet wird. Pressevertreter im Sinne dieser Vorschrift sind die Berichtersteller aller Publikationsorgane. Ein konkreter Auftrag eines Publikationsorgans ist nicht erforderlich.

Bei nichtöffentlichen Versammlungen besteht hingegen keine Pflicht zum Einlass von Presseberichterstellern. Eine Versammlung ist nichtöffentlich, wenn individuelle Einladungen an einen begrenzten Personenkreis ergangen sind. Ein Parteitag oder eine andere Tagung, an der nur bestimmte eingeladene Gäste und Delegierte teilnehmen, ist nichtöffentlich.

5. Der Einlassvorbehalt in der Umsetzung

Aufgrund des Einlassvorbehalts kann der Inhaber des Hausrechts den im Einlassvorbehalt benannten Personen und Personengruppen den Zugang zur Veranstaltung verwehren. Jede öffentliche Veranstaltung hat einen Leiter (dies ergibt sich aus Art.3 BayVersammlG). Der Versammlungsleiter muss im Vorfeld der Veranstaltung abklären, dass er das Hausrecht inne hat, von dem er dann auch bei Störungen Gebrauch machen kann. Das Hausrecht hat der Leiter nicht kraft Gesetzes inne. Vielmehr bedarf es eines rechtsgeschäftlichen Übertragungsaktes, z. B. im Rahmen des Mietvertrages.